

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2013

Nr. 2013/2158

Förderprogramm Wald 2012 - 2015: Kantonsbeiträge 2013

1. Ausgangslage

1.1 Zur nachhaltigen Sicherstellung der Nutzfunktion, zur Reduktion der Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume sowie zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem „Förderprogramm Wald 2012 - 2015“ und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der am 21. März 2012 vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung „Waldwirtschaft 2012 - 2015“ stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

1.2 Das Förderprogramm Wald 2012 - 2015 beinhaltet die nachfolgenden Ziele.

Waldpflege: Schaffung günstiger Voraussetzungen für stabile, vitale sowie ökologisch und ökonomisch wertvolle Waldbestände mit Baumarten gemäss den auf der Standortkartierung basierenden Bestockungszielen.

Bodenschutz: Optimale Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, aber effizienten und kostengünstigen Verfahren.

Sicherheit: Reduktion der Gefährdung von Menschen oder erheblichen Sachwerten durch umstürzende Bäume oder Baumgruppen. Anerkennung von Leistungen im öffentlichen Interesse wie Schlagräumung im Bereich von Wanderwegen oder Parcours.

Wald-Wild: Förderung der Zusammenarbeit zwischen Förstern und Jägern um Wald-Wild-Probleme gemeinsam zu lösen und mit gezielten Massnahmen Wildschäden im Wald zu verhindern.

Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

1.3 Der Kanton kann, gestützt auf die §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 53 lit.a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12) an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 WaG SO und § 48 WaV SO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 27 WaG SO und § 48 WaV SO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaV SO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaV SO.

1.4 Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 1'196'296.70 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung „Waldwirtschaft 2012 - 2015“ einen Beitrag von 728'150.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen gemäss § 48 WaV SO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Jahres 2011. Die Abstufungen und Pauschalen für die beitragsberechtigten Massnahmen wurden mit RRB 2012 / 2311 vom 27. November 2012 beschlossen und bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2015 unverändert.

2.2 Bei den Abstufungen werden aufgrund von Gemeindefusionen folgende Änderungen berücksichtigt:

Die Wälder der ehemaligen Einheitsgemeinden Hersiwil und Heinrichswil werden durch die neue Einheitsgemeinde Drei Höfe bewirtschaftet. Für die Abstufung wurde der Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen gemäss Angaben des Amtes für Gemeinden herangezogen. Die Abstufung von 75 % bleibt für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2015 unverändert. Für den Wald der Bürgergemeinde Winistorf erfolgt keine Änderung.

Der Wald der ehemaligen Bürgergemeinde Fulenbach wird durch die neue Einheitsgemeinde Fulenbach bewirtschaftet. Für die Abstufung wird der Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Jahres 2012 herangezogen. Die Abstufung von 60 % bleibt für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2015 unverändert.

3. Beschluss

3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für Kantonsbeiträge an das Förderprogramm Wald für das Jahr 2013 werden genehmigt.

3.2 Die mit RRB 2012 / 2311 vom 27. November 2012 beschlossenen Abstufungen und Pauschalen für die beitragsberechtigten Massnahmen bleiben für die Laufzeit des Förderprogrammes Wald bis 2015 unverändert. Für die neue Einheitsgemeinde Drei Höfe gilt eine Abstufung von 75 % und für die neue Einheitsgemeinde Fulenbach eine Abstufung von 60 %.

3.3 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an die Waldeigentümer von 1'196'296.70 Franken erfolgt über Kredit 3634000 A20514.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)

Forstkreise (6, Versand Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)

Forstreviere (24; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)

Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (106; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald)

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen

Kantonale Finanzkontrolle